

10. 04. 81

Sachgebiet 8053

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kroll-Schlüter, Spranger, Frau Dr. Neu-meister, Burger, Breuer, Frau Karwatzki, Dr. Faltlhauser, Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Hartmann, Kalisch, Dr. Riesenhuber, Regenspurger, Dr. Laufs, Volmer, Kraus und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/283 —

Durchführung des Chemikaliengesetzes

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 014/353 B-KA9-04 – hat mit Schreiben vom 10. April 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Empfehlungen hat der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung aufgrund seiner vom Deutschen Bundestag empfohlenen Beteiligung bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung nach § 12 des Chemikaliengesetzes gegeben?

Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat noch keine endgültige Stellungnahme zur Bestimmung der Anmeldestelle und zur Ausgestaltung des Bewertungsverfahrens abgegeben.

2. Wie bewertet die Bundesregierung diese Empfehlungen, und welche Einwendungen gegen ihre Berücksichtigung hat sie gegebenenfalls im einzelnen?

Eine Beantwortung ist aus dem zu Frage 1 genannten Grund nicht möglich.

3. Wie gedenkt die Bundesregierung, angesichts des Mangels insbesondere an erfahrenen Toxikologen, die für eine sachgerechte und rasche Bewertung der anzumeldenden Stoffe und der hierzu vorzulegenden Unterlagen erforderlichen Fachkräfte bereitzustellen?

Die Bundesregierung ist sich der Schwierigkeiten bewußt, erfahrene Wissenschaftler für die Aufgaben des Anmelde- und Bewer-

tungsverfahrens in kurzer Zeit zu gewinnen. Sie prüft daher zur Zeit die Möglichkeiten, inwieweit auf bestehende Personalkapazitäten der Bundesbehörden zurückgegriffen werden kann, bzw. in welcher Weise durch Auftragsvergabe der wissenschaftliche Sachverständ von Länderbehörden oder aus privaten Institutionen genutzt werden kann.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit von staatlichen Einrichtungen und den bei der Industrie vorhandenen Fachkräften mit dem Ziel einer sachgerechten und raschen Bewertung der von Anmeldern vorgelegten Prüfergebnisse?

Die Bundesregierung steht zur Zeit im Gespräch mit Vertretern der Industrie, um die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bei der Bewertung, d. h. den Schlußfolgerungen, die aus der Prüfung eines Stoffes zu ziehen sind, zu prüfen. Nach Auffassung der Industrievertreter wie der Bundesregierung kann diese Zusammenarbeit in keinem Fall zu einer Beeinträchtigung der staatlichen Verantwortung für die endgültige Bewertung und Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem Chemikaliengesetz führen.

5. Welche konkreten Einwendungen hat die Bundesregierung gegen eine Verfahrensregelung, nach der der Anmelder mit seiner Anmeldung einen Bewertungsvorschlag vorlegen müßte, dessen Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen gänzlich der zuständigen staatlichen Stelle überlassen bliebe?

Der Anmeldepflichtige ist in jedem Fall nach § 6 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes verpflichtet, die vorgesehene Einstufung eines gefährlichen Stoffes entsprechend der Rechtsverordnung nach § 3 Nr. 3 anzugeben. Es ist dann Aufgabe der staatlichen Bewertung, diesen Vorschlag nachzuprüfen.

6. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung bereits die Vorlage eines Bewertungsvorschlags durch den Anmelder notwendige staatliche Prüf- und Kontrollmöglichkeiten beeinträchtigen?

Der Bewertungsvorschlag des Anmeldepflichtigen nach § 6 Abs. 2 beeinträchtigt nicht die staatlichen Prüf- und Kontrollmöglichkeiten. Werden vom Anmeldepflichtigen zusätzliche, nach dem Chemikaliengesetz nicht verlangte Hinweise mitgeteilt, so kann darin nur eine begrüßenswerte Hilfe für die Bewertungstätigkeit des Staats gesehen werden.